

Landratsamt Ostallgäu
Untere Naturschutzbehörde
Schwabenstraße 11
87616 Marktoberdorf

Tel.: 08342/911-0
www.ostallgaeu.de

Fax.: 08342/911-551

Öffnungszeiten:
Montag, Mittwoch, Freitag 7:30 – 12:30 Uhr
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 17:30 Uhr
oder nach vorheriger Terminvereinbarung

Merkblatt für Schildkrötenzüchter und Halter

Gültig für die nachstehenden häufig gehaltenen Arten

Griechische Landschildkröte (*Testudo hermanni*)

Maurische Landschildkröte (*Testudo graeca*)

Breitrand-Schildkröte (*Testudo marginata*)

1. Rechtsgrundlagen und Allgemeines:

Die vorstehenden Landschildkröten unterliegen den internationalen Artenschutzregelungen des Washingtoner Artenschutzübereinkommens (Schutzstatus nach Anhang II CITES), das durch entsprechende Verordnungen in Europa umgesetzt wurde (Schutzstatus A nach EG-Verordnung).

Nach deutschem Recht handelt es sich um Tiere der besonders und streng geschützte Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 Bundesnaturschutzgesetz). Besitz, Handel und Vermarktung sind daher grundsätzlich verboten und werden streng überwacht. Als Halter sind sie sowohl für die artgerechte Haltung als auch die Einhaltung der bestehenden Melde-, Kennzeichnungs- und Nachweispflichten verantwortlich.

2. Besitzverbot:

Die o.g. Landschildkröten unterliegen grundsätzlich einem europaweiten Besitzverbot. Die einzige mögliche Ausnahme besteht darin, dass Sie als Halter des Tieres dessen rechtmäßigen Erwerb und Besitz lückenlos nachweisen können.

Hierfür ist das Tier umgehend nach Erwerb beim Landratsamt Ostallgäu zu melden (mehr dazu siehe Nr. 4) und der rechtmäßige Erwerb durch Vorlage einer gültigen EG-Bescheinigung nachzuweisen. Des Weiteren haben Sie als Halter selbständig und dauerhaft eine lückenlose Fotodokumentation anzulegen und diese entsprechend der gesetzlichen Vorgaben selbständig aktuell zu halten oder das Tier ab einem Gewicht von 500 Gramm mit einem Transponderchip markieren zu lassen.

3. Vermarktung der Tiere:

Die Tiere unterliegen einem europaweiten Vermarktungsverbot; dies umfasst neben dem Kauf, Verkauf und Tausch auch das Anbieten, vorrätig halten oder transportieren zum Kauf, Verkauf oder Tausch sowie das entgeltliche Überlassen zum Gebrauch oder zur Nutzung. Ebenso ist jegliche anderweitige kommerzielle Nutzung des Tieres grundsätzlich verboten.

Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn das Landratsamt Ostallgäu diese durch Ausstellung einer formgebundenen exemplarbezogenen EG-Bescheinigung erteilt. Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung muss der rechtmäßige Erwerb und Besitz des Tieres vom Halter lückenlos nachgewiesen werden.

Hinweis:

Eine Kennzeichnung durch Fotodokumentation ist für einen Verkauf außerhalb Deutschlands nicht ausreichend.

4. Melde- und Buchführungspflicht:

Lebende Tiere der besonders geschützten Arten unterliegen der Meldepflicht durch den jeweiligen Halter. Die Meldung muss unverzüglich mit dem Beginn der Haltung erfolgen und umfasst alle Zu- und Abgänge, Standortverlegungen und die Kennzeichnung der Tiere. In der Meldung sind Anzahl, Art, Geschlecht, Herkunft, Verbleib, Standort, Verwendungszweck und Kennzeichen der Tiere anzugeben. Neben der behördlichen Meldepflicht gemäß Artenschutzrecht empfehlen wir allen Züchtern, zu Nachweiszwecken ein Zuchtbuch zu führen, in dem z. B. Daten über Eiablage oder Schlupf sowie Angaben zu den Elterntieren enthalten sind.

Wer gewerbsmäßig Tiere erwirbt oder in Verkehr bringt, ist verpflichtet, ein artenschutzrechtliches Aufnahme- und Auslieferungsbuch zu führen. In diesem Buch sind tagesaktuell Angaben zum Zu- und Abgang von Tieren einzutragen. Zu den erforderlichen Angaben gehören auch die Informationen über die Bezugsquelle und den Empfänger der Tiere unter Angabe der genauen Daten.

5. Ordnungswidrigkeiten:

Wer gegen die Meldepflicht bzw. die Kennzeichnungspflicht verstößt oder eine der o.g. besonders und streng geschützten Landschildkröten ohne eine entsprechende Ausnahmegenehmigung bzw. Vermarktungsgenehmigung kauft, verkauft, tauscht oder in sonstiger Weise kommerziell nutzt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Diese kann mit einem Bußgeld bis zu 50.000,-- Euro je Einzelfall geahndet werden.

Wer eine der o.g. besonders und streng geschützten Landschildkröten vorsätzlich ohne entsprechende Genehmigung kauft, verkauft, tauscht oder in sonstiger Weise kommerziell nutzt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Durch Kenntnis dieses Merkblattes kann bei einem Verstoß gegen das Vermarktungsverbot immer von Vorsatz ausgegangen werden.

Weitere Auskünfte erteilt:

Tanja Riegger, Tel. 08342/911-365; Fax. 08342/911-564

E-Mail: tanja.riegger@lra-oal.bayern.de

Untere Naturschutzbehörde, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Zi. Nr. 234W